

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für EnergieDirect Solutions und Secundo Photovoltaik GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Auftragnehmerin in ihrer jeweils gültigen Fassung, können auch im Internet unter www.ed-solutions.at bzw. www.secundo.at abgerufen werden. Zusätzlich liegen die AGB jedem Angebot bei bzw. werden dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich per E-Mail oder Post übermittelt. – Stand 04/2025

1. **Geltungsbereich, Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen**
 - 1.1. Der in diesen AGB verwendete Begriff "Kunde" gilt sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.
 - 1.2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für Lieferungen, Montagen und Angebote der EnergieDirect Austria GmbH, FN154995i, sowie Secundo Photovoltaik GmbH, FN524122v, beide mit dem Sitz Alte Poststraße 400, 8055 Graz, (nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt).
 - 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
 - 1.4. Es gilt gegenüber Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB.
 - 1.5. Diesen AGB entgegenstehende Bedingungen des Kunden oder solche Bedingungen, die von diesen AGB abweichen und/oder in diesen AGB nicht enthalten sind, gelten als nicht vereinbart, es sei denn, die Auftragnehmerin hätte diese Bedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich anerkannt.
 - 1.6. "Verbraucher" ist im Sinn des KSchG jeder, für den dieses Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Für Kunden, die Verbraucher sind, gelten ergänzend auch die zwingenden Bestimmungen des KSchG, sowie des FAGG in der jeweils geltenden Fassung.
2. **Angebot und Vertragsabschluss**
 - 2.1. Alle Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich und freibleibend. In Katalogen, Prospekten, Produktbeschreibungen usw. enthaltene Angaben sind nur dann verbindlich, wenn die Auftragnehmerin auf sie in der Auftragsbestätigung Bezug nimmt. Abbildungen, Mengen-, Maß- und Ausführungsangaben, Aussehen, Preise sowie Konditionen in Prospekten, Katalogen und dgl. sind nur beispielhaft.
 - 2.2. Von der Auftragnehmerin ausgearbeitete oder bearbeitete Pläne, Skizzen, technische Ausarbeitungen oder Vorschläge, Muster und dergleichen sind deren geistiges Eigentum. Kommt es zu keinem Vertragsabschluss, sind diese, wie auch Kostenvoranschläge bzw. Angebote, angemessen zu entlohnen. Für Verbraucher sind diese Leistungen nur dann kostenpflichtig, wenn dies zuvor im Einzelnen ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Vertragsabschluss kommt durch die Übermittlung eines Angebots seitens der Auftragnehmerin an den Kunden, die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die schriftliche Auftragsbestätigung seitens der Auftragnehmerin zustande.

- 2.3. Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von der Auftragnehmerin zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu der Auftragnehmerin bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 2.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Auftragnehmerin oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von der Auftragnehmerin aufrecht.
- 2.5. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, Bonitätsauskünfte (entsprechend Punkt Datenschutz/Bonitätsprüfung dieser AGB) über den Kunden bei gewerblich dazu befugten Auskunftseinen einzuholen. Unabhängig davon ist die Auftragnehmerin berechtigt, ein Vertragsangebot und/oder die Ausstellung einer Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. kann die Auftragnehmerin den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung von einer angemessenen Vorauszahlung oder dem Erlag einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Mahnung, Aufrechnung dieser AGB entsprechend.
- 2.6. Abweichungen und Änderungen an Konstruktionen, Aussehen und Ausführung behält die Auftragnehmerin sich vor, soweit sie technisch zumindest gleichwertig sind. Stillschweigen auf Seiten von der Auftragnehmerin gilt weder als Vertragsannahme noch als Zustimmung.
- 2.7. Mitarbeiter und Vertreter der Auftragnehmerin sind nicht befugt, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der Auftragnehmerin.

3. Lieferung, Transport, Gefahrenübergang

- 3.1. Lieferfristen sind stets unverbindlich und beginnen nicht vor Vorlage sämtlicher technischer und sonstiger Ausführungsdetails, Bezahlung einer vereinbarten Anzahlung, vollständiger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und/oder der Rücksendung der von der Auftragnehmerin für die Montage etwaig beigezogenen Vertragspartner unterfertigten Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Nur im Falle eines von der Auftragnehmerin verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Kunden frei, unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, die jedoch keinesfalls zwei Wochen unterschreiten darf, vom Vertrag zurückzutreten; anderweitige bzw. darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art, wie insbesondere auch Ansprüche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat den Leistungsverzug grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet.

- 3.2. Betriebsstörungen aller Art bei der Auftragnehmerin oder dessen Lieferanten bzw. Vertragspartnern, Elementarereignisse, Streiks und sonstige von Die Auftragnehmerin nicht zu vertretende oder unvorhersehbare Umstände berechtigen die Auftragnehmerin unter Ausschluss sämtlicher Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden zur Verlängerung der Lieferfrist oder zur ganzen beziehungsweise teilweisen Aufhebung des Vertrages, dies auch dann, wenn das Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich die Auftragnehmerin in Verzug befindet.
- 3.3. Werden die Ware oder Teillieferungen (zu denen die Auftragnehmerin berechtigt ist, und die auch gesondert verrechnet werden können) vom Kunden nicht übernommen bzw. wurden die zur Lieferung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen vom Kunden nicht getroffen, gehen alle nachteiligen Folgen zu Lasten des Kunden. Es steht der Auftragnehmerin diesfalls frei, vom Vertrag nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin sämtlichen hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.
- 3.4. Wenn die von der Auftragnehmerin erworbenen Photovoltaik-Anlagenkomponenten nicht durch die Auftragnehmerin bzw. deren Erfüllungsgehilfen, sondern durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte montiert werden, erfolgt der Nutzungs- und Gefahrenübergang auf den Kunden unabhängig von der vereinbarten Verrechnung von Fracht, Versicherung, etc. mit Übergabe der Ware an den Transporteur, selbst wenn frachtfreie Lieferung, Lieferung durch eigene Fahrzeuge von der Auftragnehmerin vereinbart oder der Transport von der Auftragnehmerin organisiert, geleitet oder bezahlt wird. Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, die Auftragnehmerin Transportschäden unverzüglich mitzuteilen und diese im Frachtbrief ordnungsgemäß zu vermerken. Die Ware wird gegen Transportschäden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und auf Rechnung des Kunden versichert. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Regelung nur insoweit, als ihr nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

4. Nachträgliche Zusatzleistungen

- 4.1. Allfällige vom Kunden zu einem späteren Zeitpunkt gewünschte, über den im Angebot beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende, von der Auftragnehmerin zu erbringende Leistungen stellen Zusatzleistungen dar, die gesondert zu vereinbaren und zu vergüten sind.
- 4.2. Ergibt sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ÖNORMEN oder sonstigen technischen Vorgaben das Erfordernis einer Änderung des vereinbarten Leistungsumfanges, so stellen solche Änderungen Zusatzleistungen dar, die einer gesonderten Preis- und Leistungsvereinbarung bedürfen.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin vertragsgemäß möglich ist; insbesondere ist er verpflichtet, kundenseitig zu erbringende Leistungen so zeitgerecht zu erbringen, dass eine vereinbarte Lieferfrist eingehalten werden kann.

- 5.2. Lieferfahrzeuge bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 44t müssen ungehindert und verkehrssicher an die Entladestelle herangefahren und ohne Verzögerung entladen werden können. Hierfür hat der Kunde Sorge zu tragen. Alle aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Mehrkosten und Schäden, auch etwaige Ansprüche Dritter, sind der Auftragnehmerin zu ersetzen. Erforderliche Straßensperrungen beantragt und veranlasst der Kunde unter Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Die Kosten für Baustelleneinrichtung einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigungen sowie die Baubewachung und die Baustellensicherung sind im Kaufpreis nicht enthalten.
- 5.3. Im Falle der Montage der Photovoltaik-Anlagenkomponenten durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte ist die Entladung der Transportmittel Sache des Kunden, auch wenn die Auftragnehmerin das Transportunternehmen für den Kunden beauftragt hat, und werden Transport und alle sonstigen Verpackungen, ausgenommen Paletten, nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Rechnung zu sorgen.
- 5.4. Der Kunde gestattet der Auftragnehmerin und den von der Auftragnehmerin beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Ausführungsort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist..
- 5.5. Der Kunde hat gegebenenfalls der Auftragnehmerin bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abschlusses der Leistungserbringung kostenlos den erforderlichen sicheren Platz für die Lagerung der Solarkollektoren, der Alt-Kollektoren bzw. Photovoltaikmodulen sowie sonstigen Materials und von Maschinen bereit zu stellen.
- 5.6. Sollte sich nach der Erstaufnahme des Bauvorhabens an den Dach-, Gebäude- oder Umgebungsgegebenheiten eine Änderung ergeben, so hat der Kunde dies unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Sämtliche aus diesem Grund entstehenden Mehrkosten (wie zB. Umplanung, Stehzeiten, Montageausfall, etc.), werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 5.7. **Statik:** Voraussetzung für die Montage und den Betrieb der Photovoltaikanlage ist die ausreichend statische Eignung des Gebäudes, welche der Auftragnehmerin in schriftlich nachweislicher Form vor Beginn der Leistung vorzulegen ist. Die Prüfung und Bestimmung der erforderlichen Statik, ist durch dafür geeignete Professionisten durchzuführen und liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Für etwaige erforderliche statische Berechnungen stellt die Auftragnehmerin die entsprechenden Werte für eine statische Berechnung zur Verfügung.
- 5.8. **Blitzschutz:** Die Einbindung der Photovoltaikanlage in ein Blitzschutzsystem ist nicht im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten und hat der Kunde hierfür auf seine Kosten einen geeigneten Professionisten zu beauftragen. Für eine Einbindung des Blitzschutzes übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Haftung.
- 5.9. **Schneefangvorrichtung:** Die Auftragnehmerin weist ausdrücklich darauf hin, dass Photovoltaikmodule keine Schneefangvorrichtung darstellen. Schneefangvorrichtungen sind nicht im Leistungsumfang der Auftragnehmerin enthalten. Um etwaige Haftungen und

Schäden durch abrutschende Schneemassen zu verhindern hat der Kunde auf seine Kosten daher geeignete Vorrichtungen gegen plötzlichen Schneerutsch herzustellen.

- 5.10. **Brandschutz:** Jegliche brandschutztechnischen Arbeiten, sowie Änderungen am Brandschutzplan, sind bauseits durch eine Fachfirma durchzuführen. Dies betrifft z.B. das Verschließen von geöffneten Brandschotten, nötige Brandschotte entlang des Kabelweges (AC/DC), brandschutztechnischer Schutz von Kabeltrassen, etc.

6. Rücktrittsrechte für Verbraucher

- 6.1. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie ihre Vertragserklärung weder in den von der Auftragnehmerin für deren geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Auftragnehmerin auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn die Auftragnehmerin oder ein mit dieser zusammenwirkenden Dritten den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die von der Auftragnehmerin benützten Räume gebracht hat.
- 6.2. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde die Auftragnehmerin über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels einer eindeutigen Erklärung (formfrei, z.B. Brief oder E-Mail) informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz, E-Mail: office@energiedirect.solar
- 6.3. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht dem Verbraucher nicht zu,
- (a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit der Auftragnehmerin oder deren Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 - (b) wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
 - (c) bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen, oder
 - (d) bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist
- 6.4. Verbraucher können von einem mit der Auftragnehmerin im Fernabsatz unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln oder außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der Auftragnehmerin geschlossenen Vertrag (§3 FAGG) gemäß §11 FAGG zurücktreten, dies auch ohne Angabe von Gründen. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Der Rücktritt ist gegenüber der Auftragnehmerin eindeutig zu erklären (formfrei, z. B. Brief oder E-Mail). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der

Rücktrittsfrist absendet. Es steht dem Kunden frei, für seine Rücktrittserklärung das diesen AGB beigeschlossene Widerrufsformular zu verwenden. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz, E-Mail: office@energiedirect.solar

- 6.5. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts gemäß § 12 FAGG um zwölf Monate verlängert, wenn die Auftragnehmerin ihrer Informationspflicht über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts nicht nachkommt.
- 6.6. Tritt der Kunde nach KSchG oder FAGG von diesem Vertrag zurück, hat die Auftragnehmerin alle Zahlungen, die die Auftragnehmerin vom Kunden erhalten hat, unverzüglich, jedoch spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei der Auftragnehmerin eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat die Auftragnehmerin dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Soweit die Belieferung des Kunden auf Wunsch des Kunden bereits während der Rücktrittsfrist beginnt, hat der Kunde der Auftragnehmerin im Rücktrittsfall einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von der Auftragnehmerin bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung Lieferverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die Lieferverpflichtungen, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes nicht in der Verantwortung von der Auftragnehmerin liegende Ereignis, das die Auftragnehmerin hindert, ihre Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände. Die Abnahmepflichten des Kunden bleiben auch bei solchen Ereignissen aufrecht. Sollten die Lieferverpflichtungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der vorangeführten Ereignisse wieder erfüllt werden können, ist ein Kunde, der Verbraucher ist, berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 7.2. Schlechtwetterzeiten verlängern die vereinbarten Liefer- und Bauzeiten entsprechend.

8. Preise, Preisänderung

- 8.1. Von der Auftragnehmerin angegebene Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Werk/ bzw. ab Lager, ausschließlich Verpackung, Verladung, Aufstellung, Versicherung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen, es sei denn, sie wäre ausdrücklich ausgewiesen. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 8.2. Im Angebot enthaltene Preise beziehen sich auf Arbeitsleistungen innerhalb der Normalarbeitszeit.
- 8.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen, wenn bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine unvorhergesehene, von der Auftragnehmerin nicht beeinflussbare Änderung von der Preiskalkulation bestimmenden Umständen eintritt. Dies gilt insbesondere für Preisschwankungen, nachträgliche Einführung oder Erhöhung von Steuern, Zöllen, sonstigen öffentlichen Abgaben, Frachtgebühren oder sonstigen Nebengebühren, durch welche die Lieferung/Leistung für die Auftragnehmerin unmittelbar oder mittelbar verteuert wird.

9. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Mahnung, Aufrechnung

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
- (a) 30% bei Auftragsbestätigung
 - (b) 60% vor Materiallieferung
 - (c) 10% bei Inbetriebnahme
- 9.2. Sämtliche Rechnungsbeträge, auch Teilrechnungen, sind spätestens 14 Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen, es sei denn, es wurde einzelvertraglich hiervon Abweichendes vereinbart. Als Eingangsdatum der Zahlung gilt der Tag, an dem der Rechnungsbetrag dem Konto von der Auftragnehmerin gutgeschrieben ist. Im Verzugsfall ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Verbrauchergeschäften Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verrechnen. Bei Unternehmensgeschäften ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§456 UGB) zu verrechnen, mindestens jedoch 12% p.a., sowie alle noch ausstehenden Beträge fällig zu stellen.
- 9.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Auftragswerts zu verlangen, es sei denn, einzelvertraglich wurde mit dem Kunden eine höhere Anzahlung vereinbart. In besonderen Fällen behält es sich die Auftragnehmerin vor, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu tätigen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass Gründe vorliegen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern. In diesem Fall ist die Auftragnehmerin auch zum Vertragsrücktritt berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche welcher Art auch immer erwachsen.
- 9.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Leistung so lange zurückzubehalten, bis der Kunde sämtliche im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung ihr gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat oder über Verlangen von der Auftragnehmerin eine Bankgarantie über die Vertragssumme erlegt. Befindet sich der Kunde auch nur mit einer Teilleistung in Verzug, werden sämtliche weiteren Forderungen der Auftragnehmerin aus sämtlichen Lieferungen und Leistungen gegenüber diesem Kunden sofort fällig.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, für Wiedervorlagen von Rechnungen die Kosten gemäß Preisblatt bzw., falls das Preisblatt mangels Ausfolgung an den Kunden nicht Bestandteil des Vertrages geworden ist, angemessene Kosten zu bezahlen, soweit diese zur

zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

- 9.6. Weiters ist der Kunde verpflichtet, der Auftragnehmerin entstehende Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst iSd § 1333 ABGB die Kosten von Mahnschreiben sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts nach den entsprechenden Gebührenordnungen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und vom Kunden verschuldet sind. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
- 9.7. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen und die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

10. Kundendaten

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragnehmerin über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ohne Verzögerung zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter, im Vertragsanbot erteilter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der Auftragnehmerin zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen der Auftragnehmerin an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt der Auftragnehmerin bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit der Auftragnehmerin vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer), erfolgen.

11. Datenschutz/Bonitätsprüfung

- 11.1. Die Auftragnehmerin verwendet von Kunden und Interessenten übermittelte Daten ausschließlich im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Erfasst werden stets nur jene Daten, die zur Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben notwendig sind, aufbewahrt werden Daten nur so lange wie nötig. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder nach Ablauf der mit den Kunden, Mitarbeitern oder Bewerbern vereinbarten Aufbewahrungszeiträume werden personenbezogene Daten automatisiert gelöscht.

- 11.2. Der Kunde erteilt seine Zustimmung zur Überprüfung seiner Identität und Bonität und stimmt zu, dass seine Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bestelldaten) zu diesem Zweck an behördlich befugte Kreditschutzverbände, Kreditinstitute und Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Auskunfteien über Kreditverhältnisse berechtigt sind (§ 152 GewO), übermittelt werden.
- 11.3. Soweit die Auftragnehmerin im Anlassfall ein überwiegendes berechtigtes Interesse an dieser Datenverwendung hat (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO), ist die Auftragnehmerin zur Durchführung einer Identitäts- und Bonitätsprüfung auch im Fall eines Widerrufs der Zustimmungserklärung des Kunden berechtigt.
- 11.4. Auskunfteien, an welche zu Zwecken der Bonitätsprüfung Daten übermittelt werden, sind in Österreich der Kreditschutzverband von 1870 (KSV), Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien, der AKV Europa – Alpenländischer Kreditorenverband, Schleifmühlgasse 2, A-1041 Wien, und die CRIF GmbH, Rothschildplatz 3 Top 3.06 b, A-1020 Wien.
- 11.5. Das Recht des Betroffenen, die Zustimmung zur Verwendung und Übermittlung der personenbezogenen Daten jederzeit unentgeltlich zu widerrufen, bleibt hiervon unberührt.
- 11.6. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle ihr im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes bekannt gewordenen betrieblichen oder geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden oder Interessenten zu bewahren, auch unbegrenzt über den Zeitraum des Vertragsverhältnisses hinaus.

12. Eigentumsvorbehalt, Konventionalstrafe

- 12.1. Die von der Auftragnehmerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungsbeträge, einschließlich aller Nebenforderungen wie Zinsen und Betriebskosten, aus allen Lieferungen und Leistungen Eigentum der Auftragnehmerin.
- 12.2. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der Vorbehaltsware ist während der Dauer des aufrechten Eigentumsrechtes von der Auftragnehmerin unzulässig. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind unverzüglich zu melden.
- 12.3. Der Kunde tritt die ihm aus einer Zerstörung oder Beschädigung der Vorbehaltsware erwachsenden Versicherungs- oder Schadenersatzansprüche bereits im Voraus an die Auftragnehmerin ab bzw. verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Abtretung dieser Ansprüche zu sorgen.
- 12.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches an seine Gläubiger herantritt, dies jeweils, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen der Insolvenzordnung entgegenstehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, weshalb der Kunde in jedem Fall

zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet bleibt. Der Anspruch der Auftragnehmerin auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt in jedem Fall bestehen.

- 12.5. Unbeschadet vom Eintritt oder vom Umfang eines tatsächlich eingetretenen Schadens ist die Auftragnehmerin berechtigt, für den Fall der Nichterfüllung bzw. nicht gehörigen Erfüllung der vereinbarten Leistung durch den Kunden eine Konventionalstrafe in Höhe von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verrechnen. Der Anspruch der Auftragnehmerin auf Ersatz darüberhinausgehender Schäden bleibt hiervon unberührt.

13. Inbetriebnahme und Abnahme

- 13.1. Die Abnahme erfolgt durch den Kunden nach Inbetriebnahme des Systems. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Anlage nicht innerhalb einer ihm von der Auftragnehmerin gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl der Kunde dazu verpflichtet ist. Die Auftragnehmerin kann sich bei der Durchführung der Abnahme und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls von ihr beauftragten Dritten vertreten lassen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Anlage vom Kunden vorbehaltslos in Gebrauch genommen worden ist.

14. Schadenersatz, Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss

- 14.1. Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 14.2. Schadenersatzansprüche des Kunden richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht einzelvertraglich oder mit diesen AGB abweichendes vereinbart wurde. Ansprüche des Kunden verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Verbraucher sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden und vom Schädiger Kenntnis erlangt. Die Haftung der Auftragnehmerin für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 1.500,- pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung der Auftragnehmerin für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Verbraucher sind – ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.
- 14.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit nicht für Verbraucher gesetzlich zwingend hiervon Abweichendes geregelt ist, 12 Monate beginnend mit der Lieferung (ohne Montage) bzw. Abnahme (mit Montage) beim Kunden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten ist die ordnungsgemäße Wartung durch den Kunden.
- 14.4. Lieferungen und Leistungen sind vom Kunden unverzüglich auf eventuelle Lieferschäden, Mengenabweichungen, etc. genau zu untersuchen und auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. Mängelrügen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Lieferung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzforderungen schriftlich geltend zu machen.

- 14.5. Mängel oder Forderungen des Kunden gegen die Auftragnehmerin berechnen den Kunden nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung der von der Auftragnehmerin in Rechnung gestellten Beträge oder zur Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten und Schadenersatzansprüchen durch den Kunden bzw. Übernehmer der Ware ist, dass vom Kunden das Bestehen des Mangels bei Übergabe bzw. Gefahrenübergang nachgewiesen wird. Der Verschuldensbeweis und der Beweis der Mangelhaftigkeit der Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs obliegt in jedem Fall entgegen der Vermutung der §§ 924, 1298 ABGB dem Kunden.
- 14.6. Bei termingerechter und gerechtfertigter Mängelrüge leistet die Auftragnehmerin gegen Rückstellung bzw. nach Untersuchung der bemängelten Ware nach eigener Wahl Mängelbeseitigung, Ersatz oder Gutschrift bzw. Preisminderung. Sonstige Ansprüche wie z.B. Wandlung, Rücktritt vom Vertrag, Irrtumsanfechtung bzw. Mängelfolgen, insbesondere die Haftung für Folgeschäden (Sach- und/oder Personenschäden), entgangenen Gewinn etc. auch aus Verzug, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Gewährleistungsrechte oder Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen nicht mehr nach Be- bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware, Reparaturen, Änderungen, Montage, mangelhafter Instandhaltung, Nichtberücksichtigung der Anweisungen der Auftragnehmerin oder unsachgemäßer Verwendung/Montage durch den Kunden, seine Gehilfen oder dritter Seite. Verbesserungen, Verbesserungsversuche oder Nachlieferungen verlängern bzw. unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Insbesondere kommt es zu keiner Verlängerung der Gewährleistungsfrist, wenn Verbesserungen bzw. Verbesserungsversuche außerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten stattfinden.
- 14.7. Rückgriffsansprüche gegen die Auftragnehmerin vor allem für den Fall, dass der Kunde, der ebenfalls Unternehmer ist, selbst wegen von der Auftragnehmerin zu vertretenden Mängeln in Anspruch genommen wird (§ 933b ABGB), sind ausgeschlossen.
- 14.8. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- 14.9. Garantien für Photovoltaikmodule, Wechselrichter, Unterkonstruktionen und Montagematerial gelten laut Herstellerzertifikaten.
- 14.10. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, beigestellte Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Musterberechnungen, technische Beschreibungen, behördliche Genehmigungen, etc.) auf deren Richtigkeit und/oder beigestellte Stoffe bzw. vorhandene Dachkonstruktionen auf deren Tauglichkeit und Kompatibilität mit den beauftragten Leistungen zu überprüfen. Der Kunde garantiert die Richtigkeit, Tauglichkeit und Kompatibilität der beigestellten Unterlagen/Stoffe. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, besondere Überprüfungen oder Messungen (Vorarbeiten Dritter, vorhandene Baulichkeiten, etc.) vorzunehmen. Hinsichtlich Umstände und Gegebenheiten technischer oder tatsächlicher Natur, die außerhalb des vereinbarten Angebots- und Lieferumfangs liegen, trifft die Auftragnehmerin keine Prüf-, Warn- oder Hinweispflicht. Die Auftragnehmerin haftet nicht für negative Folgen

resultierend aus der offenbaren bzw. versteckten Untauglichkeit der vom Kunden beigestellten Unterlagen, Daten, Stoffe oder unrichtigen Anweisungen des Kunden.

- 14.11. Für eventuell entstehende Schäden bei der Montage der Anlage an Dacheindeckungen übernimmt die Auftragnehmerin keinerlei Verantwortung. Für die natürliche Alterung der Dacheindeckung übernimmt die Auftragnehmerin ebenso keine Gewähr. Geringfügige oder sonstige für Kunden zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, Struktur und Photovoltaikmodule, etc.).
- 14.12. **Gründächer:** Um (Teil-)Verschattungen durch Vegetation zu verhindern, wird darauf hingewiesen, dass bei begrünten Dachanlagen/Gründächern eine hochgestellte Modulunterkonstruktion oder alternativ eine technische Maßnahme zum Schutz vor Durchwuchs von Pflanzen und Gräser hergestellt werden sollte.
- 14.13. **Dachdichtheit:** Der Kunde muss eine Prüfung des Daches durch ein qualifiziertes Unternehmen in Auftrag geben und hat die Bestätigung, dass das Dach keine Beschädigungen aufweist, vor Baubeginn an die Auftragnehmerin zu übermitteln.
- 14.14. Für Kunden, die Verbraucher sind, gelten die Regelungen des Punktes Schadenersatz, Gewährleistung, Haftung, Haftungsausschluss nur insoweit, als diesen Regelungen nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

15. Förderabwicklung

- 15.1. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für etwaige beantragte Förderungen, welche von Seiten der Förderstelle aus welchen Gründen auch immer nicht ausbezahlt werden.

16. Werbung, Referenzen, Bildrechte

- 16.1. Sofern der Kunde nicht widerspricht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Namen des Kunden und den Projektort als Referenz zu nennen. Der Kunde hat das Recht, dieser Nennung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu wider-sprechen.
- 16.2. Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin berechtigt, von ihr oder in ihrem Auftrag gefertigte Bild- und/oder Videoaufnahmen des Projektortes unter Nennung des Kundennamens und des Projektortes zu verwenden. Sofern der Kunde dieser (kombinierten) Verwendung widerspricht, ist die Auftragnehmerin nur noch dann berechtigt, die Bild- und/oder Videoaufnahmen zu verwenden, wenn diese für den uninformierten Betrachter keine Rückschlüsse auf den Kunden und/oder Projektort zulassen.

17. Urheberrechte

- 17.1. Von der Auftragnehmerin hergestellte Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Auftragnehmerin; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

18. Rechtsnachfolge

- 18.1. Die Auftragnehmerin ist ermächtigt ihre Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung auf einen Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden.

19. Hinweis Bauarbeitenkoordinationsgesetz

- 19.1. Die Auftragnehmerin weist darauf hin, dass sofern auf der Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden, laut BauKG ein Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen ist. Diese Bestellung hat der Kunde zu veranlassen. Die Auftragnehmerin übernimmt keine dieser Tätigkeiten und es werden seitens der Auftragnehmerin insbesondere auch keine Pflichten des Bauherren iSd BauKG übernommen.

20. Vertragsbestandteile

- 20.1. Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Reihenfolge:
- (a) die Auftragsbestätigung
 - (b) unser Angebot samt Angebotsbedingungen und Leistungsverzeichnis
 - (c) die gegenständlichen angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 21.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 21.2. Für alle sich aus Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von der Auftragnehmerin vereinbart. Für Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

22. Salvatorische Klausel

- 22.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.
- 22.2. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden von den Vertragspartnern durch Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Muster-Widerrufsformular (FAGG)

Wenn Sie den Vertrag gemäß § 11 FAGG (Punkt 4. dieser AGB) widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an: EnergieDirect Austria GmbH, Alte Poststraße 400, 8055 Graz, E-Mail: office@energiedirect.solar

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware:

.....

.....

Bestellt am:

Erhalten am:

Name des Verbrauchers:

Anschrift des Verbrauchers:

Datum:

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier):